

Richtlinie der Stadt Warendorf über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds Freckenhorst im Rahmen des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren – Ortskern von Freckenhorst“

„Verfügungsfonds zur Förderung von privaten Projekten in Freckenhorst“

1. Allgemeines

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung vom 17.02.2022 die Bewerbung für das Bundesprogramm Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren und damit die Grundlage für die Fördermaßnahme „Freckenhorst – Stärkung und zukunftsfähige Entwicklung des Stadtteilzentrums von Freckenhorst“ beschlossen. Mit dem Zuwendungsbescheid aus dem Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ verfolgt die Stadt Warendorf das Ziel, den Ortsteil Freckenhorst zu stärken. Unter Inanspruchnahme dieses Fördergeldes kann ein sogenannter Verfügungsfonds eingerichtet werden. Mit diesen Fördermitteln gewährt die Stadt Warendorf hierfür unter anderem Zuwendungen zur Unterstützung des privaten Engagements.

2. Förderziel

Im Ortskern von Freckenhorst (Geltungsbereich siehe Anlage 1) soll mithilfe von finanziellen Zuwendungen privates Engagement für die Erhaltung und Entwicklung des Freckenhorster Ortskerns unterstützt werden. Mittels eines Verfügungsfonds sollen Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt und somit die Teilnahme engagierter Akteure an der Entwicklung des Ortskerns gestärkt werden. Im Einzelnen soll der Einzelhandel belebt, das Bild der Innenstadt aufgewertet, kulturelle Aktivitäten gestärkt, eine lebendige Innenstadt gefördert sowie das Image und die Identifikation mit dem Ortskern von Freckenhorst gefördert werden.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Förderfähig sind Maßnahmen, die innerhalb des in der Anlage (Abgrenzung des Geltungsbereichs) dargestellten Bereiches umgesetzt werden. Im Ausnahmefall können auch Maßnahmen außerhalb dieses Geltungsbereichs gefördert werden, wenn ein funktionaler Zusammenhang zu dem o.g. Geltungsbereich besteht. Hierfür muss jedoch im Einzelfall eine Vorabprüfung durch den Fördergeber erfolgen.

4. Art und Höhe der Förderung

Der Verfügungsfonds Freckenhorst wird gespeist aus Fördermitteln aus dem Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ einschließlich des von der Stadt Warendorf aufzubringenden Eigenanteils (öffentliche Mittel) und aus Mitteln, die von Akteurinnen/Akteuren der lokalen Wirtschaft, Eigentümerinnen/Eigentümern von Grundstücken und Immobilien, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Vereinen, Initiativen oder engagierten Privatpersonen (private Mittel) aufgebracht werden. Der aufzubringende Eigenanteil des Projektträgers (50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben) ist mit der Antragstellung nachzuweisen.

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschussfinanzierung gewährt. Der Fonds finanziert sich zu mindestens 50 Prozent aus privaten Mitteln und wird zu

gleichen Teilen aus dem Verfügungsfonds kofinanziert.

Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von der Höhe der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel, der Anzahl sowie dem Umfang der eingereichten Anträge.

Die Zuwendung aus dem Verfügungsfonds soll im Regelfall einen Betrag von 10.000 € (brutto) pro Maßnahme und Jahr nicht übersteigen. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn eine Maßnahme im Besonderen städtischem Interesse liegt.

5. Gegenstand der Förderung

Mit dem Verfügungsfonds können kleinere investive und nicht-investive Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des Ortskerns gefördert werden.

Die Durchführung investiver Maßnahmen ist nur zulässig, soweit durch ihre Realisierung bestehende Zweckbindungsfristen anderer Stadterneuerungsmaßnahmen nicht berührt werden.

Investive Maßnahmen sind beispielsweise:

- Punktuelle Straßenraumgestaltung mit besonderen, belebenden Elementen
- Begrünung- und Pflanzbeete
- Spielgeräte / Spielstationen für Kinder
- Bewegungsflächen für unterschiedliche Nutzergruppen
- Gestaltung von Schalt- und Stromkästen
- Kunst im öffentlichen Raum
- Umsetzung von Lichtkonzepten im öffentlichen und privaten Raum (als Inszenierung bestimmter Orte und Ergänzung zur Funktionsbeleuchtung)
- Aufbau von Informationsterminals oder Informationstafeln über den Handelsbesatz
- Sonstige öffentlichkeitswirksame Investitionsmaßnahmen, die zur Belebung und Attraktivitätssteigerung des Ortskerns beitragen.

Investitionsvorbereitende Maßnahmen sind beispielsweise:

- Analysen und Konzepte, die für die Umsetzung der o. g. Maßnahmen notwendig sind (z. B. Lichtkonzept, Möblierungskonzepte, Platzkonzepte)
- Gestaltungs- und Nutzungskonzepte für Flächen im öffentlichen oder privaten Raum
- Umnutzungskonzepte für (Laden-)Flächen (insbesondere, wenn Handel nicht mehr gewinnbringend möglich ist)
- Gestaltungsleitfäden (für Schaufenster, Werbeanlagen, Auslagen von Geschäften im öffentlichen Raum, Außengastronomie)
- Durchführung von Wettbewerben für investive Maßnahmen (z. B. für die künstlerische Gestaltung von Schaltkästen, Kunst im öffentlichen Raum)

Nicht-investive Maßnahmen sind beispielsweise:

- Konzepte zur Optimierung des Branchenmixes
- Standortbroschüren für Investorinnen und Investoren / Immobilieneigentümerinnen und -Eigentümer
- Eigentümer-, Unternehmens- und Passantenbefragungen
- Marketingaktionen aller Art (Broschüren, Flyer) – insbesondere zur Markenbildung,

- Information und Orientierung sowie zur Standortprofilierung
- Ladenflächenmanagement
- Serviceleistungen zur Frequenzsteigerung, Kundenbindung / Kundenneugewinnung (z.B. Kinderbetreuung, Gepäckaufbewahrung etc.)
- Beschäftigung von Ortskernkümmerern oder Servicekräften
- Seminare / Wettbewerbe zur Schaufenstergestaltung
- Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmen
- Sonstige öffentlichkeitswirksame nicht-investive Maßnahmen ohne direkte Gewinnerzielungsabsicht, die zur Belebung und Attraktivitätssteigerung des Ortskerns beitragen.

6. Förderausschluss

Eine Förderung ist ausgeschlossen für:

- Maßnahmen, für die eine Förderung aus anderen Förderprogrammen möglich ist (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- Laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragstellerin/des Antragstellers
- Reguläre Personalkosten der Antragstellerin/des Antragstellers
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Maßnahmen, die rentierlich sind.

7. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen.

8. Verfahren

- Die Verwalterin des Verfügungsfonds ist die Stadt Warendorf.
- Die Anträge sind über das Zentrenmanagement Freckenhorst an die Stadt Warendorf, Amt 61 – Stadtentwicklung, (kontinuierlich über ein Antragsformular mit Unterschrift) zu richten. Das Zentrenmanagement unterstützt die Antragstellerinnen und Antragsteller in beratender Funktion und übernimmt die Geschäftsführung für den Verfügungsfonds.
- Die Stadtverwaltung prüft die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme und legt den Antrag bei positivem Prüfergebnis dem Vergabegremium (Lenkungsgruppe Freckenhorst) zur Entscheidung vor.
- Über die Bewilligung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds entscheidet ein Vergabegremium (Lenkungsgruppe Freckenhorst) nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Jury entscheidet nach verantwortungsgemäßem Ermessen unter Anwendung der Vorgaben des Bundesprogramms „Zukunftsfläche Innenstädte und Zentren“ und der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung. Das Vergabegremium tagt in nicht öffentlicher Sitzung.
- Als Jury fungiert die Lenkungsgruppe Freckenhorst, die einen Querschnitt der Interessen des Ortsteils Freckenhorst abdeckt.
- Für jedes Mitglied der Jury wird eine Stellvertreterin/ ein Stellvertreter bestimmt.
- Im Fall einer positiven Förderentscheidung durch die Jury wird ein Förderbescheid der Stadt

Warendorf an den privaten Maßnahmenträger erstellt.

- Die Projekte müssen spätestens zum 30.06.2025 abgeschlossen und abgerechnet sein.
- Die Förderung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip. Die Auszahlung von Abschlägen während der Projektdurchführung kann in begründeten Einzelfällen erfolgen.
- Die Zuwendung kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch, falls die nachgewiesenen Kosten niedriger als die veranschlagten Kosten sind. Ergibt die Schlussrechnung, dass die tatsächlichen förderfähigen Kosten geringer sind als die im Förderantrag geschätzten Kosten, so wird die Zuwendung aus dem Verfügungsfonds entsprechend gekürzt.
- Die Zuwendung wird nach Abschluss der Maßnahme sowie der Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Stadt Warendorf an die Antragstellerin/ den Antragsteller ausgezahlt. Hierzu hat die Antragstellerin/ der Antragsteller der Stadt Warendorf eine Schlussabrechnung mit allen Rechnungsbelegen im Original und einem Zahlungsnachweis (Kontoauszug) innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

9. Vergaberechtliche Vorschriften

- Die Mittel müssen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden. Die anzuwendenden Vergabegrundsätze gemäß § 26 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) sind zu beachten.
- Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind einzuhalten.
- Die Vorgaben des EU-Beihilferechts insbesondere auch im Weiterleitungsverhältnis zwischen Erst- und Letztempfänger der Zuwendung sind einzuhalten. Für eine beihilferechtskonforme Ausgestaltung des Weiterleitungsverhältnisses ist der Erstempfänger verantwortlich.
- Bei einem Finanzvolumen von mehr als 500 € (netto) ist mindestens ein Angebot einzuholen. Bei einem Finanzvolumen von mehr als 1.500 € (netto) sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.

10. Erlöschen von Ansprüchen und Rückforderung von Fördermitteln

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder falscher Angaben sowie bei der nicht fristgemäßen Durchführung und Abrechnung der Maßnahme erlischt der Anspruch auf die Inanspruchnahme und Auszahlung der Fördermittel. Bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert werden. Sie werden mit der Rückzahlungsforderung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

11. Rechtsanspruch

Die Gewährung einer Zuwendung ist abhängig von den im Rahmen des Verfügungsfonds bereitstehenden Mitteln. Ein Anspruch auf Zuwendungsgewährung besteht weder dem Grunde, noch der Höhe nach. Aus der Bewilligung einer Zuwendung für die Durchführung eines Projektes lassen sich auch keine Ansprüche auf eine erneute Förderung eines vergleichbaren Projektes ableiten.

12. Pflichten und Auflagen für den Projektträger

Der Projektträger hat sein Projekt bzw. seine Aktivitäten mit Fotos (Vorher-Nachher), anderen geeigneten Medien, Zahlungsnachweisen und einer schriftlichen Kurzbeschreibung / Sachbericht zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Verwendungsnachweis beizufügen. Zu jedem Projekt ist in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Die Öffentlichkeitsarbeit ist mit dem Fördergeber abzustimmen. Die finanzielle Unterstützung durch das Bundesprogramm und den Fördergeber ist dabei zu benennen.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Anlage 1: Geltungsbereich des Verfügungsfonds in Freckenhorst

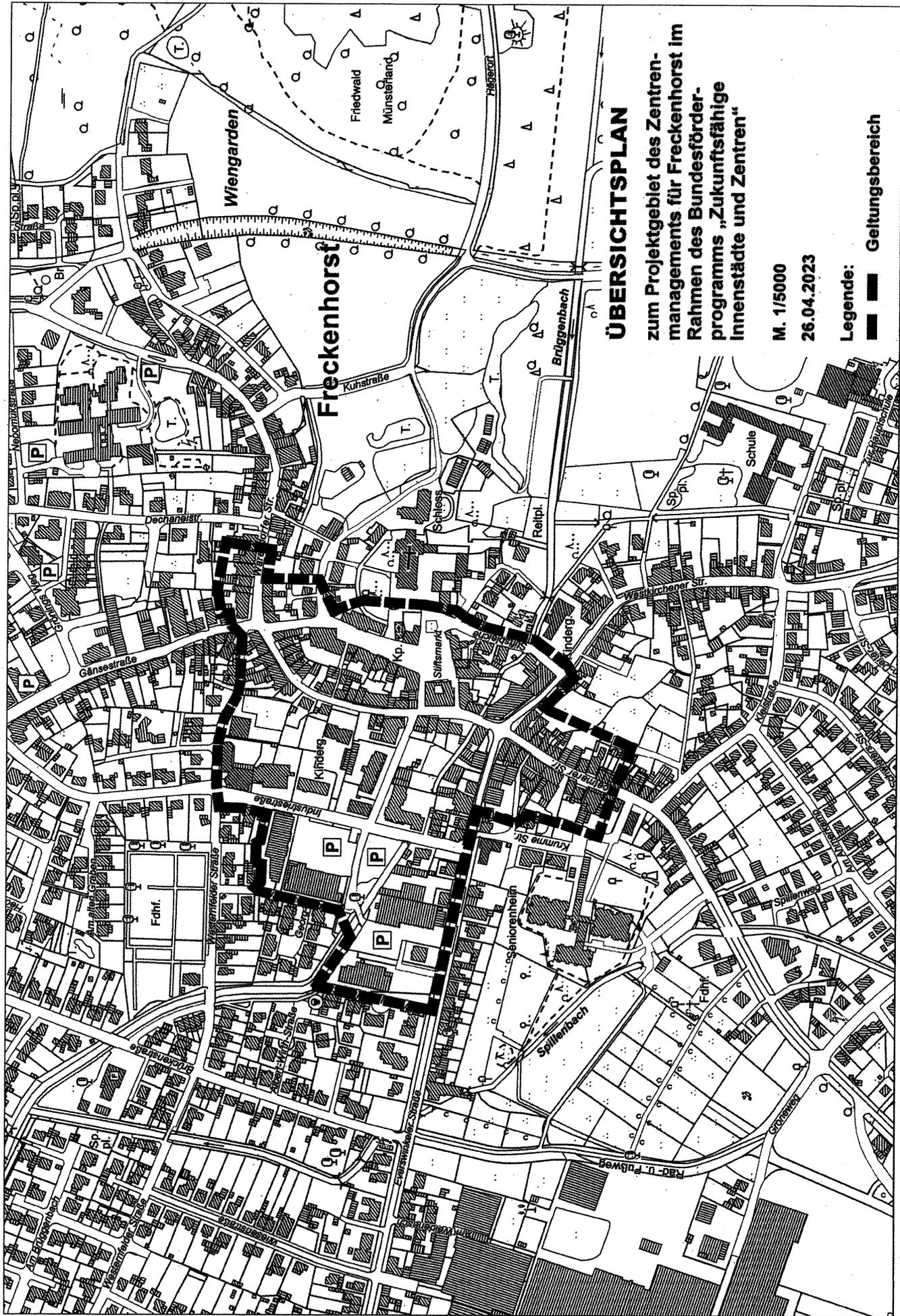
Hinweis:

Die Richtlinie wurde vom Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung vom 15.06.2023 beschlossen.

Warendorf, den 16.06.2023



Peter Horstmann
Bürgermeister



ÜBERSICHTSPLAN

zum Projektgebiet des Zentrenmanagements für Freckenhorst im Rahmen des Bundesförderprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“

M. 1/5000

26.04.2023

Legende:

■ Geltungsbereich

**Stadt Warendorf
Der Bürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung

1. Öffentliche Bekanntmachung der Richtlinie der Stadt Warendorf über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds Freckenhorst im Rahmen des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren – Ortszentrum Freckenhorst“

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 19.10.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 12.07.23

In Vertretung



Peter Pesch
allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters